

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0178/2019/BV

Datum:
02.05.2019

Federführung:
Dezernat III, Kulturamt

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Neukonzeption der Kulturbezuschussung;
Ergänzung der Rahmenrichtlinie Zuwendungen um
den neuen Kulturförderfonds „Livemusikförderung in
Heidenger Clubs,, (Besonderer Teil B.05)**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausschuss für Bildung und Kultur	16.05.2019	Ö	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	29.05.2019	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	27.06.2019	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Bildung und Kultur sowie der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die Einführung des neuen Kulturförderfonds „Livemusikförderung in Heidelberger Clubs“ (Besonderer Teil B.05) in der Anlage 01 beschriebenen Form.*
- 2. Zur formalen Umsetzung des Beschlusses nach Nummer 1, beschließt der Gemeinderat die in Anlage 02 dargestellte 5. Änderung der Rahmenrichtlinie Zuwendungen.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• 2019	30.000 Euro
• 2020	50.000 Euro
Mehrausgaben für personelle Umsetzung im Doppelhaushalt	
• 2019	circa 13.500 Euro
• 2020	circa 10.000 Euro
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• Ansatz in 2019 im Teilhaushalt Kulturamt -Clubförderung-	30.000 Euro
• Ansatz in 2020 im Teilhaushalt Kulturamt -Clubförderung-	50.000 Euro
Die Finanzierung der zusätzlichen Personalkosten erfolgt jeweils aus dem Gesamtbudget des Kulturamtes.	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Mit Beschluss des Doppelhaushaltes 2019/2020 hat der Gemeinderat in seinem Paketantrag zum Haushaltsplan das Ziel „Einführung einer regionalen Clubförderung in der Metropolregion Rhein-Neckar“ mitaufgenommen. Für die Erstellung eines Konzepts zur Clubförderung/-finanzierung hat er hierfür Mittel in Höhe von 30.000 € in 2019 und 50.000 € in 2020 bereitgestellt. Gemeinsam mit der Heidelberger Clubszene wurde bei den Maßnahmen zur Förderung der Heidelberger Clubszene die Priorität auf die möglichst schnelle Einführung einer veranstaltungsbezogenen Livemusikförderung gelegt (Drucksache 0042/2019/IV). Ein entsprechendes Förderkonzept wurde erarbeitet. Der Fonds „Livemusikförderung in Heidelberger Clubs“ wird daher als Besonderer Teil B.05 in die sonst für die Kulturförderung maßgebliche Rahmenrichtlinie Zuwendungen integriert.

Begründung:

Mit Beschluss des Doppelhaushalts 2019/20 wurde das Kulturamt durch den Gemeinderat beauftragt ein „Konzept zur Clubfinanzierung in der Metropolregion Rhein-Neckar mit Planung eines regionsübergreifenden Fördertopfes zur Modernisierung von Musikspielstätten“ zu erarbeiten. Hierfür hat der Gemeinderat Mittel in Höhe von 30.000 € in 2019 und 50.000 € in 2020 bereitgestellt. Gemeinsam mit dem Amt für Wirtschaftsförderung und Wissenschaft, den Clubbetreiberinnen und Clubbetreibern aus Heidelberg und in Abstimmung mit Eventkultur Rhein Neckar – Verband der Clubbetreiber e.V., hat das Kulturamt ein entsprechendes Förderkonzept erarbeitet. Das neue Förderkonzept ist Teil einer Reihe künftig geplanter Maßnahmen zur Unterstützung der Heidelberger Clublandschaft. Ziel ist es, Heidelberger Clubbetreiberinnen und Clubbetreiber bei der Durchführung von Livemusikveranstaltungen zu unterstützen und Auftrittsmöglichkeiten für Künstlerinnen und Künstler aus Heidelberg und der Metropolregion Rhein-Neckar zu schaffen. Es soll der Austausch von (inter-) nationalen und regionalen Künstlerinnen und Künstlern gefördert werden. Das Kulturamt hat sich aufgrund der Vorgabe des Gemeinderates nach einer schnellen Umsetzung dafür entschieden, zunächst eine Förderung für Heidelberger Clubs als „Sofortmaßnahme“ aufzulegen. Das Kulturamt sieht seine ureigene Aufgabe in finanzieller Hinsicht ausschließlich in der Förderung der Heidelberger Kulturszene. Eine inhaltliche Abstimmung wird soweit möglich immer wieder mit den Kulturämtern der Städte der Region und in Bezug auf die Clubförderung mit dem Clubverband Eventkultur Rhein-Neckar e.V. vorgenommen. Die Auflage eines neuen Kulturfonds „Livemusikförderung in Heidelberger Clubs“ ist ein weiterer Baustein zur Neustrukturierung der Kulturförderung bei der Stadt Heidelberg. Heidelberger Clubs können aus dem neuen Fonds gezielt Zuschüsse für ihre Livemusikveranstaltungen beantragen. Zwischen den Akteuren wurde eine schnelle, zielgerichtete und unbürokratische Livemusikförderung vereinbart. Der Jugendgemeinderat und der Ausschuss für Bildung und Kultur wurden über die geplante Livemusikförderung in Heidelberg per Informationsvorlage (Drucksache 0042/2019/IV) informiert. Das Kulturamt plant für 2020 eine Evaluation des neuen Fonds „Livemusikförderung in Heidelberger Clubs“.

1. Formale Einordnung als besonderer Teil der Rahmenrichtlinie Zuwendungen

Die Verwaltung schlägt vor, den Fonds „Livemusikförderung in Heidelberger Club“ als (fünften) Besonderen Teil B.05 in die sonst für die Kulturförderung maßgebliche Rahmenrichtlinie Zuwendungen zu integrieren. Dies ist mit geringem Verwaltungsaufwand möglich und bietet den Vorteil, dass der neue Fonds in eine bestehende Systematik eingebunden wird. Durch die Ausgestaltung als Besonderer Teil ist sichergestellt, dass dem besonderen Charakter der Förderung Rechnung getragen wird und dass die relevanten Fördervoraussetzungen transparent abgebildet sind. Für diese Lösung spricht auch ihre Flexibilität: Je nach weiterer Entwicklung des Prozesses könnte der Besondere Teil B.05 bei Bedarf auch wieder aus der Rahmenrichtlinie herausgelöst werden, beispielsweise um die „Livemusikförderung in Heidelberger Clubs“ in anderer Form oder in anderem Kontext zu regeln.

2. Fördergrundsätze

Aus Ziffer 1 des Besonderen Teils B.05 ergibt sich, nach welchen Grundsätzen die Förderung erfolgt und welche Vorgaben ein Club und die geplante Livemusikveranstaltung erfüllen muss, um förderfähig zu sein.

2.1. Allgemeine Vorgaben: Förderung von Livemusik-Veranstaltungen für Heidelberg (Ziffer 1 Absatz 2)

Ziel ist es, die Heidelberger Clubbetreiberinnen und Clubbetreiber gezielt zu fördern, wovon auch die Heidelberger Bürgerinnen und Bürger in Form von Livemusikveranstaltungen profitieren. Mit der Förderbeschränkung auf Heidelberger Clubs, und der Maßgabe, möglichst vielen verschiedenen Kunstschaaffenden aus Heidelberg und der Metropolregion Rhein-Neckar Auftrittsmöglichkeiten zu geben, soll dem Gedanken - Kultur aus der Region - für Heidelberg Rechnung getragen werden.

2.2. Antragsberechtigte Clubs (Ziffer 1 Absätze 3 bis 5)

Gefördert werden nach Ziffer 1 Absatz 3 Clubs, die jährlich mehr als zehn Livemusik-Veranstaltungen anbieten. Für sie sind nach Absatz 5 Förderungen bis zu 3.000 Euro jährlich möglich; für Clubs mit mehr als 24 Livemusikveranstaltungen bis zu 6.000 Euro (maximal 1.000 Euro pro Einzelveranstaltung, siehe Ziffer 3.3). Diesen Vorschlag hat das Kulturamt mit dem Clubverband abgestimmt. Ziel ist es, vor allem Musikspielstätten mit Clubcharakter zu fördern. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden, beispielsweise bei Neueröffnungen oder temporären Clubs.

Ziffer 1 Absatz 4 enthält außerdem eine Definition, wie der Begriff „Club“ zu verstehen ist.

2.3. Künstlerhonorar und Auftritte (Ziffer 1 Absatz 6 und 7)

Da mit dieser Förderung (auch) die Kunstschaaffenden, die Livemusik machen, unterstützt werden sollen, müssen sie eine entsprechende Honorierung erhalten.

Um Clubs dazu anzuhalten, unterschiedliche Künstlerinnen und Künstler einzuladen und damit die Livemusik in Heidelberg breit zu fächern, erhält ein Club nur einmal pro Jahr eine Förderung für denselben Solokünstler.

3. Besondere Verfahrens-Regelungen

Aus den Ziffern 2 bis 6 des Besonderen Teils B.05 ergibt sich, inwieweit für die „Förderung von Livemusik in Heidelberger Clubs“ besondere Regelungen gelten. Dazu wird der in der Rahmenrichtlinie Zuwendungen an vielen Stellen eröffnete Ermessensspielraum in einigen Punkten konkretisiert, um den Besonderheiten der neuen Förderung gerecht zu werden. Sonstige Regelungen der Rahmenrichtlinie Zuwendungen – beispielsweise zu den Auszahlungsmodalitäten oder der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel – bleiben unberührt.

3.1. Förderart (Ziffer 2)

Da die „Förderung von Livemusik in Heidelberger Clubs“ speziell auf Projekte ausgerichtet ist, kommen eine institutionelle oder Investitionsförderung nicht in Betracht. Wird der Club bereits institutionell gefördert, ist sicherzustellen, dass es nicht zu einer Doppelförderung kommt, bei der die gleichen (einmaligen) Ausgaben bei beiden Förderarten (doppelt) in Ansatz gebracht werden.

3.2. Antragsverfahren (Ziffer 3)

Die Antragstellung ist ganzjährig möglich. Der Zuwendungsantrag soll in der Regel sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden. Es ist hierfür das vereinfachte Antragsformular zur Förderung von Livemusik in Heidelberger Clubs zu verwenden.

3.3. Finanzierungsart und Förderumfang (Ziffer 4)

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Um eine möglichst breite und unbürokratische Verteilung der bereitgestellten Fördermittel zu erreichen, wurde die maximale Förderhöhe auf 1.000 Euro je Veranstaltung festgelegt. Grund ist hierbei auch die Abgrenzung zum bereits vorhandenen Projektfördertopf und dem KulturLabHD. Hier sind deutlich höhere Förderungen im Einzelfall möglich. Das Kulturamt entscheidet über die Verteilung der bereitgestellten Haushaltsmittel entsprechend des zeitlichen Eingangs der Förderanträge und anhand der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Förderung aus dem Fonds „Livemusikförderung in Heidelberger Clubs“ schließt eine Förderung für dasselbe Projekt aus sonstigen Kulturfördermitteln der Stadt Heidelberg aus.

3.4. Förderfähige Aufwendungen (Ziffer 5):

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei Clubs auch um Wirtschaftsbetriebe handelt, gelten neben den allgemeinen Grundsätzen aus der Rahmenrichtlinie Zuwendungen (Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit der Ausgaben, siehe Ziffer 8 Absatz 2 RahmenRI.) für die zuwendungsfähigen Aufwendungen folgende Besonderheiten:

Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen gehören Künstlerhonorare, sowie die damit verbundenen Anfahrts-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten. Personalkosten des allgemeinen Clubbetriebes werden grundsätzlich pauschal anhand eines festgelegten Schlüssels von 0,5 Prozent der Gesamtpersonalkosten des Vorjahres als zuwendungsfähig berücksichtigt.

Zusätzliche Personalkosten, die am Veranstaltungstag und unmittelbar mit der Veranstaltung entstehen, können in voller Höhe als zuwendungsfähige Aufwendung berücksichtigt werden. Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen zählen Sachkosten, die der Veranstaltung direkt zurechenbar sind, wie beispielsweise Künstlersozialabgaben, Gema, Werbungs- und Marketingkosten.

Miete und Nebenkosten des allgemeinen Clubbetriebes werden pauschal anhand eines festgelegten Schlüssels von 0,5 Prozent der Jahresmiete und Nebenkosten des Vorjahres als zuwendungsfähig berücksichtigt.

3.5. Einsatz von Drittmitteln, Eigenmitteln und Spenden (Ziffer 6):

Grundsätzlich sind Zuwendungen nach dem Subsidiaritätsprinzip zu gewähren, das heißt, eine Zuwendung erfolgt nachrangig gegenüber Eigen- und Drittmitteln sowie Spenden. Insoweit gelten die allgemeinen Vorgaben der Rahmenrichtlinie Zuwendungen.

Ergänzend gilt, dass Einnahmen aus Getränkeverkauf und Gastronomie, bei einer veranstaltungsspezifischen Öffnung (Abendöffnung) anhand eines festgelegten Schlüssels von 20 Prozent der Abendeinnahmen (aus Getränkeverkauf und Gastronomie) einzusetzen sind; bei einer ganztägigen Öffnung anhand eines festgelegten Schlüssels von 10 Prozent der Abendeinnahmen (aus Getränkeverkauf und Gastronomie).

4. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Nach Beschluss durch den Gemeinderat kann die Änderung der Rahmenrichtlinie zum 01. Juli 2019 in Kraft treten. Darüber hinaus werden neue Antrags- und Verwendungsnachweisformulare erarbeitet, um die für die Bearbeitung relevanten Informationen zu erhalten. Dies soll noch vor der Sommerpause erfolgen. Ab 01. September 2019 können nach derzeitiger Planung die ersten Anträge auf Förderung aus dem neuen Fonds „Livemusikförderung“ beim Kulturamt gestellt werden.

5. Personelle Konsequenzen der Einführung des neuen Fonds

Mit der Auflegung der „Livemusikförderung in Heidelberger Clubs“ wird beim Kulturamt zusätzliche Arbeit in nicht unerheblichem Umfang aufgrund der Bearbeitung eingehender Förderanträge, Erstellung von Bescheiden und Vorlagen anfallen. Ab 01. September 2019 soll diese Aufgabe – nach entsprechender Einarbeitung – an eine neue Mitarbeiterin im Bereich Kulturmanagement mitübertragen werden. Derzeit übernehmen die Mitarbeiterinnen der Abteilung Verwaltung beim Kulturamt alle vorbereitenden Arbeiten, die mit der Einführung des neuen Förderfonds in Zusammenhang stehen. Neben Vorlagenerstellung für die Gremienläufe sind intensive Abstimmungsgespräche mit den Akteuren und dem Rechtsamt zu führen. Hierzu wurde in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsamt die wöchentliche Arbeitszeit, der in Teilzeit arbeitenden Mitarbeiterinnen (zeitlich befristet) im Umfang von fünf Wochenstunden angehoben, um diese zusätzliche Aufgabe bewältigen zu können. Für diese zusätzlichen Personalressourcen wurden im Doppelhaushalt 2019/2020 keine Mittel veranschlagt. Die Mehraufwendungen in 2019 und 2020 belaufen sich insgesamt auf circa 23.500 Euro. Die Finanzierung der zusätzlichen Personalkosten erfolgt jeweils aus dem Gesamtbudget des Kulturamtes.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
KU1	+	Kommunikation und Begegnung fördern
KU2	+	Kulturelle Vielfalt unterstützen
KU3	+	Qualitätsvolles Angebot sichern
KU4	+	Freiraum für unterschiedlichste, kulturelle Ausdrucksformen

Begründung:
Durch eine Neustrukturierung der Kulturförderung sollen die genannten Ziele besser umgesetzt werden.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	B.05 Förderung von Livemusik in Heidelberger Clubs
02	5. Änderung der Rahmenrichtlinie Zuwendungen